



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

482

A

1966

Berlin, den 25. Juli 1966 | Teil 11 Nr. 77

Tag	Inhalt	Seite
1. 6. 66	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Produktionsgenossenschaften des Handwerks	483
1. 8. 66	Achte Durchführungsbestimmung zur Neuerungsverordnung. — Besonderheiten im Investitionsgeschehen —	484
12. 7. 66	Preisordnung Nr. 617/2. — Anordnung über die Erfassungs-, Aufkauf- und Abgabepreise für Heu und Stroh sowie Häcksel —	485
30. 6. 66	Preisordnung Nr. 3090/1. — Transport von Rohholz und Rinde — (Rohholztransporttarif)	485
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	486
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	486

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

Vom 1. Juni 1966

Zur schrittweisen Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks wurden unter Einbeziehung von Mitgliedern aus den Genossenschaften neue Grundsätze für die Betriebsplanung in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks ausgearbeitet. Die Betriebsplanung hat die Aufgabe, die kontinuierliche Entwicklung der sozialistischen Genossenschaften entsprechend den territorialen Erfordernissen und in Übereinstimmung mit der Entwicklung der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft zu fördern. Auf der Grundlage des § 6 der Verordnung vom 18. August 1955 über Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. I S. 597) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Produktionsgenossenschaften des Handwerks sind verpflichtet, nach einem Betriebsplan zu arbeiten.

(2) Mit dem Betriebsplan ist die ständige kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und die Durchführung der Aufgaben der Genossenschaften mit hoher Effektivität zu erreichen. Dazu sind neben quantitative Leistungskennziffern qualitative Kennziffern anzuwenden.

(3) Im Betriebsplan sind Aufgaben zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und zur

* 2. DB vom 10. April 1962 (GBl. II Nr. 35 S. 315). Sie wurde durch die Verordnung vom 15. März 1960 zur Aufhebung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen gesetzlichen Bestimmungen (GBl. II S. 265) aufgehoben.

sozialistischen Rationalisierung, zur Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und zur Anwendung ökonomischer Hebel, vor allem zur Förderung der Reparaturen und Dienstleistungen, festzulegen.

§ 2

(1) Der Betriebsplan der Produktionsgenossenschaften des Handwerks besteht aus

dem Plan der ökonomischen Aufgaben mit der Arbeitszeitbilanz und der erforderlichen Spezifizierung sowie

dem Plan der technisch-organisatorischen und Investitionsmaßnahmen.

(2) Das zuständige örtliche Staatsorgan kann nach Beratung mit den Produktionsgenossenschaften des Handwerks Einschränkungen oder Erweiterungen der Betriebsplanung festlegen.

§ 3

Grundlage für den Betriebsplan der Genossenschaften sind die in den Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplänen enthaltenen Aufgaben. Die Produktionsgenossenschaften des Handwerks erhalten von den zuständigen örtlichen Staatsorganen zur Ausarbeitung des Betriebsplanes Aufgaben sowie die notwendigen Hinweise und Empfehlungen.

§ 4

(1) Für die Ausarbeitung des Betriebsplanes ist der Vorstand der Produktionsgenossenschaften des Handwerks verantwortlich. Er ist verpflichtet, alle Mitglieder in seine Ausarbeitung und in die Erfüllung der Aufgaben aus dem Betriebsplan einzubeziehen und auch mit Hilfe der Betriebsplanung die innergenossenschaftliche Demokratie weiter zu festigen.

(2) Der Entwurf des Betriebsplanes ist nach Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Staatsorgan der